

Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde

vom 20.03.2025

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2016 (GV NRW. S. 966) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 06. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Märkte im Sinne der §§ 67, 68 Gewerbeordnung, die von der Gemeinde Nordwalde gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wurden und durchgeführt werden. Sie gilt sowohl für die Markthändler als auch für die Marktbesucher.

Die Gemeinde Nordwalde betreibt und unterhält den Wochenmarkt und die Herbstkirmes als öffentliche Einrichtung.

I. Wochenmärkte

§ 2 Zeit, Ort und Dauer der Wochenmärkte

- (1) In der Gemeinde Nordwalde findet samstags ein Wochenmarkt statt.
- (2) Als Wochenmarktplatz dient der Vorplatz des Bürgerzentrums. In begründeten Fällen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Warenarten außer Lebendvieh angeboten werden.
- (3) Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen dürfen selbst hergestellten Waren (z.B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelte Waren und Ähnliches verkaufen. Ein Rechtsanspruch auf den Verkauf der o.g. Waren besteht nicht. Typische Marktbeschicker genießen Vorrang.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Marktaufsicht nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

- a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz reicht nicht aus. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
- c) der Interessent hat in der Vergangenheit mehrmals gegen Marktvorschriften verstoßen.
- d) Marktbeschicker, die Waren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung anbieten genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen für politische Parteien ist insoweit nachrangig.

(3) Die Marktaufsicht kann politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereine und Interessenverbände („Gruppierungen“) mit sozialen, gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen zum Wochenmarkt zulassen. Dabei müssen die Interessen des Marktes gewahrt werden. Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und befinden sich in der Regel am Rande des Marktes.

Die Gruppierungen sollen den Stand beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordwalde in dem Zeitraum von zwei bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich beantragen. Eine Reservierung von mehreren Terminen oder Standplätzen durch eine Gruppierung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Die Standplätze werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben. Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Marktstandsinhaber der nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbeschicker sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

§ 5 Ordnung auf dem Wochenmarkt, Auf- und Abbau

(1) Auf dem von der Gemeinde Nordwalde durchgeführten Wochenmarkt hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelsklassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Beginn der Markt nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

§ 6 Verkehrsregelung auf dem Wochenmarktplatz

Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten, ebenso das Abstellen von Fahrzeugen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

II. Jahrmärkte (Kirmes)

§ 7 Zeiten der Kirmes

(1) Die Kirmes findet jährlich beginnend am Samstag vor dem ersten Sonntag im Oktober bis zum darauffolgenden Montag statt. Am Freitag davor findet regelmäßig ein Warmup statt. Fällt auf den Freitag vor Kirmessamstag oder auf den Dienstag nach Kirmesmontag ein Feiertag (3. Oktober), so verlängert sich die Kirmes um diesen Tag.

(2) Die täglichen Veranstaltungszeiten für die Kirmes werden wie folgt festgesetzt:

Freitag (als Warmup):	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag:	15.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonntag:	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag:	13.00 Uhr bis 21.00 Uhr

§ 8 Kirmesplatz

(1) Für die Veranstaltung der Herbstkirmes werden folgende Straßen und Plätze bereitgestellt:
- Vorplatz Bürgerzentrum
- Amillyplatz
- Kirchstraße
- Hoppenstiege
- Amtmann-Daniel-Straße (von der Einmündung Krankenhausweg bis Einmündung Welle)
- Parkplatz an der Schulgasse
- Platz Heimatmuseum
- Welle
- Bahnhofstraße (von Welle bis Einmündung Altenberger Straße)

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann im begründeten Einzelfall die Kirmes auf ein anderes Gelände verlegen, bzw. die Veranstaltungsfläche verändern.

§ 9 Ordnung auf Jahrmärkten

(1) Standplätze auf Marktveranstaltungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Gemeinde Nordwalde zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Die Teilnehmer haben sich bis zum 15. Januar eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind Einzelheiten über Art, Größe und Stromanschlusswerte des Geschäfts anzugeben. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dieses gilt auch für die Bewerber, die bereits in vorhergehenden Jahren zugelassen wurden. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zusage erteilt worden ist. Als verbindlich gilt nur der Zulassungs- und Gebührenbescheid.

(3) Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein.

(4) Das Geschäft darf vor Ende der Veranstaltung weder entfernt noch teilweise abgebaut werden.

(5) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

(6) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

(7) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt des Kreises Steinfurt freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauordnungsamtes vorzulegen.

§ 10 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

Die Bewerberauswahl und die Ablehnung von Bewerbern richtet sich nach den Richtlinien über die Zulassung zu Kirmesveranstaltungen.

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf den Jahrmärkten und Volksfesten

- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern und dieses
- b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und
- c) zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich daher nach

- a) dem qualitativen Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäfts/Standes/Fahrgeschäfts/der sonstigen Attraktion
- c) der gewünschten Teilnahmedauer
- d) der zur Verfügung stehenden Marktfläche.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
- b) der Bewerber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien nicht entspricht,
- c) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,

- d) der Bewerber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
- e) der Bewerber seiner Gebührenpflicht anlässlich der Teilnahme an Märkten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- f) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

§ 11 Kennzeichnung und Sauberkeit

(1) An jedem Stand muss der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort auf einer gut sichtbaren Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber aller zugelassenen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Verkaufswagen, Schießhallen, Schaugeschäfte, Verlosungshallen und Stände jeglicher Art) haben vor ihren Geschäften für die Sauberkeit zu sorgen und sich der von der Gemeinde bereitgestellten Abfallgefäße zu bedienen. Die Säuberung hat täglich, spätestens bis 8.00 Uhr – während des Tages je nach Bedarf - zu erfolgen.

§ 12 Verkehrsregelung auf dem Kirmesplatz

An den Kirmestagen ist es während der Veranstaltungszeit untersagt, das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Fahrräder und Mopeds dürfen auch nicht an der Hand geführt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Kirmesgelände

- (1) Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung von Anwohnern, Kirmesbesuchern und anderen Marktbeschickern führen.
- (2) Niemand darf durch sein Verhalten andere bei der zugelassenen Tätigkeit oder beim Besuch der Kirmes behindern oder durch Worte oder Taten belästigen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 14 Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht obliegt der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Marktbesucher und Marktbeschicker unterliegen den Bestimmungen dieser Marktordnung.
- (3) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Ordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.

(4) Wer sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht fügt oder in anderer Weise gegen diese Ordnung verstößt, kann vom Marktverkehr ausgeschlossen werden und einen Platzverweis erhalten.

§ 15 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Haftung, Entschädigung

(1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Fahrgeschäfte, Verkaufseinrichtungen oder des sonst der Kirmes oder dem Markt zugeführten Gutes. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Die Gemeinde übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

Nordwalde, den 13.02.2025
Die Bürgermeisterin

Gez. Schemmann